

Bildungswesen 261/ME von 59

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.901/60-V/2/1989

1010 Wien, den 23. Oktober 1989
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 71100
Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004
Auskunft
Dr. Mathilde Knöfler
Klappe 6322 Durchwahl

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf	
Zl. 85	-GE/1989
Datum 14.11.89	
Verteilt 17.11.89	lieh

Dr. Knöfler

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz und das Landarbeitsgesetz geändert werden

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes und den Entwurf einer Novelle zum Landarbeitsgesetz zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

31. Dezember 1989

gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage 1 zu Zl. 30.901/60-V/2/1989

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes vom über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitersgesetz 1984 geändert wird.

Artikel I

Gemäß § 138 des Landarbeitersgesetzes vom 9. Juli 1984, BGBl. Nr. 287, werden für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG folgende Grundsätze aufgestellt sowie sonstige Regelungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, getroffen:

- 2 -

(Grundsatzbestimmungen)

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1 Dieses Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der

1. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Landarbeitsgesetz und
2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 Landarbeitsgesetz fallen.

§ 2 (1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen gemäß § 5 Landarbeitsgesetz, denen gemäß § 15 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 Landarbeitsgesetz, der gemäß § 15 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ein Ausbilder ist ein im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter geeigneter Arbeitnehmer gemäß § 15 Abs. 2.

Abschnitt 2

Berufsausbildung

§ 3 (1) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

- in der Landwirtschaft,
- in der ländlichen Hauswirtschaft,
- im Gartenbau,
- im Feldgemüsebau,
- im Obstbau,
- im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
- in der Molkerei und Käsewirtschaft,
- in der Pferdewirtschaft,
- in der Fischereiwirtschaft,
- in der Geflügelwirtschaft,
- in der Bienenwirtschaft,
- in der Forstwirtschaft,
- in der Forstgartenwirtschaft,
- in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus soll eine Erweiterung der erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung laufender Entwicklung ermöglicht werden.

§ 4 Die Berufsausbildung der in den im § 3 Abs. 1 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter,
2. zum Meister.

- 4 -

Abschnitt 3

Ausbildung zum Facharbeiter

A: Ausbildung durch die Lehre

§ 5 (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft oder eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeit unter Beachtung auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der Praxiszeiten für diesen Lehrberuf anzurechnen ist.

§ 6 (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufs- bzw. Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen. Die Ausführungsgesetzgebung hat für die Fachkurse eine Mindestdauer vorzuschreiben, die 120 Unterrichtsstunden in jedem Lehrjahr nicht unterschreiten darf.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses nicht möglich, so hat die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, durch welche Ausbildungsmaßnahmen dieser Fachkurs ersetzt werden kann.

§ 7 Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

B: Ausbildung durch Besuch einer Fachschule

§ 8 (1) Die im § 7 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer dreijährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf.

- 6 -

C: Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 9 (1) Ausbildungswerbern, die in einem außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, kann auf Antrag gestattet werden, über einen längeren Zeitraum verteilt ausgebildet zu werden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat für diese Form der Ausbildung die näheren Bestimmungen für die in Frage kommenden Ausbildungswege zu erlassen.

Anschlußlehre

§ 10 (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen im Anschluß an eine Lehre nach diesem Bundesgesetz eine weitere Lehrausbildung (Anschlußlehre) in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgen kann, die zur Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt.

(2) Die Landesregierung kann den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise befreien. Die Ausführungsgesetzgebung kann das Ausmaß der Anrechnung festsetzen.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 11 Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Facharbeiter in einem Fachgebiet besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, insbesondere in den Fachgebieten Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau und bäuerliche Gästebeherbergung.

Abschnitt 4

Ausbildung zum Meister

§ 12 (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges und der Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit dem Ausbildungsberuf erworben.

(3) Hat der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

- 8 -

Abschnitt 5

Ausnahmebestimmungen

§ 13 (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfüllt auch, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(3) Der Nachsichtwerber für die Meisterprüfung muß mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig gewesen sein und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses für die Meisterprüfung nachweisen.

Abschnitt 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstellen

§ 14 Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Abhaltung von Prüfungen;
3. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit aufgrund einer nichtbestanden Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
4. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
6. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15 (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und kann an Bedingungen wie fachliche Eignung sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes geknüpft werden. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder erfüllt der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so kann eine Anerkennung nur dann erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Arbeitnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist.

- 10 -

Lehrstellenvormerkung

§ 16 Die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen haben ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17 (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat die Erlassung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsvorschriften vorzusehen. Diese haben Bestimmungen über Dauer und Inhalte der Kurse und Lehrgänge sowie über Prüfungsordnungen zu enthalten.

(2) Die Prüfungen sind - unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) - bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Prüfung von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abgehalten wird und daß über die Prüfung ein Zeugnis auszustellen ist, das bei erfolgreicher Ablegung die erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

§ 18 Die Ausführungsgesetzgebung hat weiters Bestimmungen vorzusehen über

- 11 -

1. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung und
2. die Mitwirkung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Angelegenheiten des Lehrlingswesens.

Abschnitt 7

Gebührenfreiheit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 19 (1) Eingaben und Anträge hinsichtlich der durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sind von Stempelgebühren befreit.

(2) Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen sowie über den Nachweis besonderer Fähigkeiten (§§ 6, 11 und 12 Abs. 3) und Prüfungszeugnisse (§ 17 Abs. 3) sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Abschnitt 8

(Übergangs- und Schlußbestimmungen)

(Grundsatzbestimmungen)

§ 20 Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß alle aufgrund bisher geltender Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit behalten.

Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der

- 12 -

Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

§ 21 Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177 i.d.F. des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114, tritt mit 31. August 1991 außer Kraft.

Artikel II

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1987, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden."

2. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 4 entfällt.

3. (Grundsatzbestimmung) § 131 entfällt.

- 13 -

4. (Grundsatzbestimmung) Die §§ 135 bis 137 entfallen.

5. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Artikel II Abs. 2 lautet:

"(2) Ebenso sind Zeugnisse nach § 97 Abs. 3, Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3, Lehrverträge gemäß § 127 und Dienst-scheine gemäß § 7 von den Stempelgebühren und Bundesver-waltungsabgaben befreit."

Artikel III

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 LFBAG und Art. II Abs. 2 LAG ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen und sollen mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

- 14 -

V O R B L A T T**Problemstellung:**

Das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz stammt aus dem Jahre 1952, die letzte Novelle erfolgte 1977. Eine Anpassung an die B-VG-Novelle 1974 erfolgte nicht, so daß einzelne Regelungen verfassungswidrig sind. Weiters erfolgte keinerlei Anpassung an die in den letzten Jahren gerade im land- und forstwirtschaftlichen Bereich eingetretenen bedeutsamen Änderungen.

Zielsetzungen und Inhalt:

Neufassung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsrechtes.

Alternativen:

Keine

- 15 -

E R L Ä U T E R U N G E N**Allgemeiner Teil**

Basis für den vorliegenden Entwurf war ein von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellter Entwurf, an dem auch Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft mitgearbeitet haben. Dieser Vorentwurf wurde zum großen Teil einstimmig beschlossen, die Vertreter der Steiermark brachten zu einigen Punkten Einwände vor.

Das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz (Grundsatzgesetz) stammt aus dem Jahre 1952. Die letzte Novelle erfolgte 1977. Da im Bereich der Land- und Forstwirtschaft in den letzten Jahren bedeutsame Änderungen eingetreten sind und eine grundlegende Novellierung des Gesetzes notwendig scheint, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - aufbauend auf dem von den Interessenvertretungen und den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen erstellten Entwurf für eine Novellierung des Gesetzes - den Entwurf eines neuen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes ausgearbeitet. Dieser Entwurf soll zum Anlaß genommen werden, aus dem geltenden Landarbeitsgesetz jene Regelungen, die ausschließlich die Berufsausbildung betreffen, herauszulösen und in den Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes einzufügen.

Die Kompetenz zur Regelung der Grundsätze des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes beruht auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 der Bundesverfassung.

- 16 -

Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 entspricht inhaltlich dem geltenden Recht ergänzt um eine Regelung, wonach die Möglichkeit der Berufsausbildung für familieneigene Arbeitskräfte auf die Ehegatten ausgedehnt wird.

Zu § 2:

Weder das geltende land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz noch das Landarbeitsgesetz enthielten bisher eine Definition des Lehrberechtigten und des Lehrbetriebes sowie des Ausbilders. Das geltende Grundsatzgesetz setzte offenbar solche Begriffe voraus, während sich in den Landarbeitsordnungen der Länder detaillierte Vorschriften über den Lehrberechtigten, den Lehrbetrieb und den Ausbilder befinden. In Anlehnung an §§ 2 und 3 BAG wird nunmehr eine Definition auch in das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz aufgenommen. Die Abgrenzung gegenüber dem gewerblichen Bereich erfolgte gem. § 5 Landarbeitsgesetz.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

Nunmehr soll, anders als im geltenden Recht, die Ausbildung für alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft in gleicher Weise geregelt werden. Der Entwurf unterscheidet nicht mehr zwischen der Ausbildung in der Landwirtschaft, in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft, sondern er zählt alle Gebiete der Land- und Forstwirtschaft auf. Die Auflistung der Berufe entspricht großteils dem geltenden Recht, neu sind die Lehrberufe Feldgemüsebau, Pferdewirtschaft sowie die land-

- 17 -

wirtschaftliche Lagerhaltung. Der Lehrberuf Obstbau umfaßt auch die Obstbaumpflege. Im Bereich der ländlichen Hauswirtschaft sollen auch Kenntnisse im Bereich der bäuerlichen Zimmervermietung (Urlaub am Bauernhof) vermittelt werden. Der Lagerhausfacharbeiter sollte umfassende Kenntnisse über die landwirtschaftliche Produktion und etwas kaufmännisches Wissen besitzen, während bei der gewerblichen Lehre mehr das kaufmännische Wissen im Vordergrund steht. Derzeit gibt es für Lagerhausfacharbeiter keine adäquate Ausbildung, obwohl die Anforderung an die Beschäftigten ständig steigen (z.B. hinsichtlich Spritz- und Düngemittel).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 beinhaltet eine Klarstellung, daß für die Berufsausbildung sowohl eine schulische als auch eine praxisorientierte Ausbildung erforderlich ist. Weiters soll die Weiterbildung und die Anpassung an neuere Entwicklungen ermöglicht werden.

Zu § 4:

Der Entwurf sieht als einheitliche Berufsbezeichnung im Anschluß an eine Lehre den Begriff Facharbeiter vor. Im übrigen ist die Regelung geltendes Recht.

Zu § 5:

Abs. 1 ist geltendes Recht.

Zu Abs. 2:

Nach geltendem LFBAG dauert die Lehre drei Jahre, nach geltendem Landarbeitsgesetz (§ 126 Abs. 1) dauert die Lehrzeit eben-

- 18 -

falls drei Jahre, sie kann im Falle nicht bestandener Prüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Regelung des Landwirtschaftsgesetzes wird nunmehr auch in das Berufsausbildungsgesetz übernommen ergänzt um eine Bestimmung, daß auch bei Wiederholung einer Berufsschulklasse eine Verlängerung um höchstens ein Jahr möglich ist.

Zu Abs. 3:

Bereits nach geltendem Recht kann die Ausführungsgesetzgebung Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in anderen Gebieten der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten festsetzen (vgl. § 13 Abs. 2 des g.R). Neu ist die Regelung, wonach die Ausführungsgesetzgebung auch außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegende Lehren anrechnen kann. Hierbei ist die Dauer der zurückgelegten Lehr- oder Berufs-(Fach-)schulzeit zu berücksichtigen, sowie die Verwertbarkeit der Lehrinhalte für den jeweiligen Lehrberuf. Anders als in dem von der Arbeitstagung der Geschäftsführer der Lehrlings- und Fachausbildungsstellen vorgelegten Entwurf, der die Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten in land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufen bzw. gewerblichen Lehrberufen trennt, sieht dieser Entwurf eine einheitliche Regelung für beide Sparten vor. Dies deshalb, weil es für den neuen Lehrberuf nur darauf ankommen kann, was der Lehrling in seinem früheren Lehrberuf erlernt hat und nicht darauf, ob es sich um eine land- und forstwirtschaftliche Lehre oder eine gewerbliche Lehre handelt. Als Beispiele seien hier die Ausbildung im Gartenbau bzw. zum gewerblichen Gärtner einerseits und die Ausbildung etwa in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung und der Forstwirtschaft genannt.

Beim ersten Beispiel handelt es sich um eine landwirtschaftliche und eine gewerbliche Lehre, deren Lehrinhalte sicher mehr Ähnlichkeiten aufweisen, als Gemeinsamkeiten zwischen den im 2. Beispiel genannten Lehren bestehen, obwohl sie beide in den Bereich des Landarbeitsrechtes gehören.

Hiezu sei auf den Erlaß des BM für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21.6.1989, Zl. 33.876/15-III/13/89, (ARD 4098/6/89), betreffend das gewerbliche Berufsausbildungsrecht verwiesen, der ausführt, "daß gemäß der Verordnung über den Ersatz der Lehrabschlußprüfung und der Verkürzung der Lehrzeit aufgrund schulmäßiger Ausbildung im gewerblichen Bereich Schulzeiten unabhängig vom Willen der betroffenen Vertragspartner (Lehrberechtigter, Lehrling) in jedem Fall auf die Lehrzeit angerechnet werden müssen. Davon abweichende Vereinbarungen, die von einer vollen Ausschöpfung der Anrechnungsmöglichkeit nicht Gebrauch machen, sind nicht möglich.

Die Lehrlingsstelle hat in diesem Fall aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages Lehrverträge, in denen die festgesetzte Lehrzeitdauer den gesetzlichen Anrechnungsausmaßen nicht entspricht, einem eigenen Verbesserungsverfahren zu unterziehen. Sie hat die Lehrvertragspartner (gemäß § 20 Abs. 2 BAG) aufzufordern, den betroffenen Lehrvertrag zu ändern. Erfolgt eine solche Änderung innerhalb der gesetzten angemessenen Frist, ist die Protokollierung vorzunehmen, andernfalls die Eintragung des Lehrvertrages mittels Bescheid zu verweigern. Die Lehrlingsstelle ist von Amts wegen verpflichtet, anrechenbare Zeiten zu ermitteln."

Zu § 6:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 entspricht dem geltenden Recht. Im zweiten Halbsatz wird eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, daß die Schulpflicht im Falle einer Anschlußlehre bereits durch den Besuch einer einschlägigen Fachschule erfüllt sein kann (siehe hiezu § 10 Abs. 2).

- 20 -

Zu Abs. 2:

Eine Regelung über den Ersatz der Berufsschule durch Fachkurse enthält bereits das geltende Recht (vgl. § 16 Abs. 2). Um aber eine qualifizierte theoretische Ausbildung zu gewährleisten, müssen diese Fachkurse nicht wie bisher mindestens eine Woche sondern 120 Unterrichtsstunden dauern, was in etwa einem Fachkurs von drei Wochen entspricht.

Zu Abs. 3:

In manchen Sparten der Berufsausbildung gibt es in den einzelnen Bundesländern nur sehr wenige Lehrlinge. Die Abhaltung von Fachkursen ist daher nicht zweckmäßig. Die Ausführungsgesetzgebung kann daher bestimmen, welche anderen Bildungsmöglichkeiten herangezogen werden können.

Zu § 7:

§ 7 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Einheitlich wird nunmehr die Berufsbezeichnung Facharbeiter festgelegt. Da viele Lehrverhältnisse nach Abschluß der Pflichtschule im Sommer beginnen, fällt ihr Ende ebenfalls in die Sommermonate. In dieser Zeit werden jedoch Prüfungen nicht abgehalten. Um die Ablegung der Lehrabschlußprüfung noch vor den Schulferien zu ermöglichen, wird nunmehr vorgesehen, daß bei einem entsprechenden Antrag an die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Prüfungstermin vorgezogen wird. Dies entspricht in etwa der Regelung des § 23 Abs. 2 BAG.

Zu § 8:

Abs. 1 ist in etwa mit dem bisherigen § 18 Abs. 1 zu vergleichen. Gegenüber dem geltenden Recht, das entweder den er-

folgreichen Besuch einer einschlägigen Schule oder entsprechende Ausbildungszeiten in verwandten Berufen fordert, ist § 8 Abs. 1 wesentlich strenger gefaßt. Nunmehr wird sowohl der Besuch einer Fachschule als auch der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Beruf im Ausmaß von zusammen mindestens 36 Monaten gefordert.

Zu Abs. 2:

Gemäß § 28 Abs. 1 BAG ersetzt der erfolgreiche Besuch einer Schule, in der die Schüler in einem Lehrberuf fachgemäß ausgebildet und soweit es der betreffende Lehrberuf erfordert, auch praktisch unterwiesen werden, die Ablegung der Lehrabschlußprüfung, wenn der Schüler während des Besuches der Schule die in dem betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem solchen Ausmaß vermittelt bekommen hat, daß er in der Lage ist, die diesem Beruf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuüben. Eine entsprechende Regelung gibt es bisher im land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz nicht. Eine solche Regelung enthält jedoch § 4 Abs. 4 des Stmk. land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes. Diesem nachgebildet wird in dem Entwurf eine entsprechende Regelung aufgenommen. Voraussetzung für den Ersatz der Facharbeiterprüfung ist der dreijährige erfolgreiche Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit in diesem Ausbildungsberuf. Bei einer vierjährigen Fachschulausbildung sind daher die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn in diese vierjährige Ausbildungszeit ein Jahr Praktikum fällt.

Zu § 9:

Ein immer größerer Anteil der Landwirte sind heute Nebenerwerbslandwirte, die sich entweder einer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Berufsausbildung unterzogen haben

- 22 -

oder als angelernte Arbeiter tätig sind. Im Interesse der Landwirtschaft ist es aber wichtig, daß dieser Personenkreis, wenn nicht schon vor der außerlandwirtschaftlichen Ausbildung, zumindest danach eine landwirtschaftliche Ausbildung bis zur ersten Ausbildungsstufe abschließt. Da viele von diesen das 9. Schuljahr als erste Klasse einer 3-jährigen Fachschule absolvieren oder noch im 10. Schuljahr eine landwirtschaftliche Schule besuchen, dann aber zunächst in die außerlandwirtschaftliche Ausbildung oder einen Beruf umsteigen, scheint es notwendig, diesen künftigen Nebenerwerbsbauern einen Ausbildungsweg anzubieten. Dieser Ausbildungsweg sollte die landwirtschaftliche Ausbildung im 9. oder 10. Schuljahr miteinbeziehen und während der außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit die Möglichkeit zu Kursen anbieten, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden können. Neben diesen besonderen organisatorischen Formen der Ausbildung sollte diese inhaltlich einige Schwerpunkte speziell für Nebenerwerbsbauern enthalten.

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung soll es ermöglicht werden, daß im Anschluß an eine bereits erfolgreich abgeschlossene Lehre in einem land- und forstwirtschaftlichen Beruf eine zweite oder weitere Lehrausbildung mit verkürzter Lehrzeit erfolgen kann.

Zu Abs. 2:

Diese Regelung ist in etwa dem § 43 Abs. 1 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes bezüglich der Anschlußlehre nachgebildet. Die Landesregierung kann für jene Bereiche der Ausbildung (etwa die Grundausbildung), die bei der vorherigen und der nunmehrigen Ausbildung gleichwertig sind, eine Befreiung von der Schulpflicht vorsehen. Für die theoretischen Spezialkenntnisse in der Anschlußlehre soll eine Befreiung nicht erfolgen.

Zu § 11:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 6). Die demonstrative Aufzählung der Fachgebiete wurde aktualisiert, um für alle Berufssparten der Land- und Forstwirtschaft je nach Möglichkeit eine Spezialisierung zu erleichtern.

Zu § 12:

§ 12 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§§ 7, 11 und 15).

Zu Abs. 1:

Bisher war für die Zulassung zur Meisterprüfung die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule oder eines Vorbereitungslehrganges verbindlich vorgesehen. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß die Fachschule in aller Regel schon in der ersten Ausbildungsstufe zum Facharbeiter besucht wurde, und stellt daher nunmehr nur mehr auf den Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung ab. Dies erscheint zur Auffrischung der Kenntnisse sinnvoll. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Schulpflicht, der 3-jährigen Lehrzeit und der nach § 12 Abs. 1 geforderten mindestens 3-jährigen Verwendung als Facharbeiter wird die Ablegung der Meisterprüfung in den meisten Fällen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres möglich sein. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, daß jemand, der vor seinem 6. Lebensjahr in die Schule eintritt, Schulpflicht, Lehrzeit und Facharbeiterzeit bereits vor Vollendung des 21. Lebensjahres vollendet hat. Da aber gerade für die Meisterprüfung eine gewisse Reife zu fordern ist, wird die Altersgrenze von 21 Jahren eingezogen.

Abs. 2 und 3 sind im wesentlichen geltendes Recht.

- 24 -

Zu § 13:

§ 13 entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht (§ 20).

Zu § 14:

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sollen jene Teile des Landarbeitsgesetzes, die zwar die Berufsausbildung aber nicht den Arbeitsvertrag betreffen, aus dem LAG herausgelöst und in das LFBAG übertragen werden.

Die bei den Landwirtschaftskammern eingerichteten land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen sind unter Leitung eines Ausschusses aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer paritätisch zusammengesetzte Landesbehörden. Die Aufgaben, die diesen Behörden schon bisher übertragen waren, werden daher nunmehr in das LFBAG übernommen. § 14 entspricht daher im wesentlichen § 136 LAG.

§ 136 Abs. 1 Z 2 LAG enthält die Regelung, daß die Landwirtschaftskammern zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen berufen sind. Nach geltendem LFBAG (§ 17) und der Neufassung (§ 17) hat die Ausführungsgesetzgebung die Erlassung solcher Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften anzuordnen. Z 3 (neu) ist geltendes Recht ergänzt um die Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit bei Wiederholung einer Berufsschulklasse.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 1 entspricht § 131 Abs. 1 LAG.

Zu Abs. 2:

Das geltende Landarbeitsrecht trifft keine Regelungen für den Fall, daß der Lehrberechtigte eine juristische Person ist bzw. der Eigentümer den Betrieb nicht leitet oder selbst die Voraussetzungen nicht erfüllt. Die einzelnen Landarbeitsordnungen haben jedoch sehr detaillierte Regelungen über Ausbilder getroffen. Nunmehr wird auch in den Entwurf des LFBAG eine Grundsatzbestimmung über den Ausbilder aufgenommen.

Die Abs. 2 bis 4 des § 131 LAG wurden nicht übernommen, da sie zu detaillierte Vorschriften über die Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb enthalten und damit einen Eingriff in die Zuständigkeit der Länder darstellen.

Zu § 16:

§ 16 entspricht im wesentlichen § 135 LAG.

Zu § 17:

Abs. 1 und 2 entsprechen § 17 Abs. 1 und 2 (alt).

Abs. 3: Die detaillierte Regelung von § 17 Abs. 3 (alt) konnte aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht beibehalten werden, da seit der B-VG-Novelle 1974 keine Grundsatzkompetenz des Bundes zur Regelung der Organisation von Landesbehörden besteht.

Die Prüfungen sind jedenfalls von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abzuhalten. Als solche Fachleute kommen in Betracht: Lehrer von land- und forstwirtschaftlichen Schulen, Personen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung, Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten oder Meister in den betreffenden Berufszweigen.

- 26 -

Diese sollten die schriftlichen Prüfungen abhalten und auch bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.

Der zweite Satzteil entspricht inhaltlich § 17 Abs. 4 (alt).

Zu § 18:

Die Bestimmungen wurden aus § 137 Z 4 und 5 LAG in das LFBAG als nicht den Dienstvertrag betreffende Regelungen übernommen.

Zu § 19:

§ 19 entspricht inhaltlich § 23 (alt). Für Zeugnisse nach § 97 Abs. 3 und § 126 Abs. 3 LAG wird die Gebührenbefreiung im LAG selbst geregelt.

Zu § 20:

Der erste Satz entspricht § 21 Abs. 1 (alt).

Gemäß § 22 des bisher geltenden Berufsausbildungsgesetzes konnten alte Berufsbezeichnungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung in die neuen Bezeichnungen umgewandelt werden. Eine solche Regelung ist im neuen LFBAG nicht vorgesehen. Anstelle der früheren Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter", wobei es dem Einzelnen freisteht, seine frühere Berufsbezeichnung, z.B. Gärtnergehilfe, beizubehalten.

- 27 -

Zu § 21:

Die Ausführungsgesetze der Länder sollen innerhalb von 6 Monaten erlassen werden und mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

Deshalb soll das bisher geltende LFBAG mit 31.8.1991 außer Kraft treten.

Zu Art. II:

Entsprechend der im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einem neuen LFBAG geäußerten Absicht werden jene Bestimmungen des LAG, die nicht den Lehrvertrag und das Arbeitsverhältnis selbst betreffen, aus dem LAG herausgelöst und soweit als möglich in das LFBAG übernommen.

Es entfallen daher:

§ 126 Abs. 4,

§ 131 und die §§ 135 bis 137.

§ 131 wurde, soweit es den Möglichkeiten der Grundsatzgesetzgebung entspricht, als § 15 in das LFBAG übernommen.

§ 135 wurde als § 16 LFBAG und
§ 136 als § 14 LFBAG übernommen.

Z 4 und 5 des § 137 wurden in § 18 LFBAG übernommen.

Die Z 1 bis 3 konnten entfallen.

Z 1 regelte die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit. Solche Bestimmungen enthalten nunmehr die §§ 5 und 8 LFBAG.

Z 2: Die Anerkennung als Lehrberechtigter und Lehrbetrieb bzw. den Widerruf regelt § 15 LFBAG.

Z 3: Regelungen über den Lehrvertrag finden sich im LAG, über das Lehrzeugnis im § 126 Abs. 3 und über Prüfungszeugnisse im § 17 Abs. 3 LFBAG.

Textgegenüberstellung

geltendes Recht

Entwurf

ENTWURF

eines Bundesgesetzes vom über die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG) und eines Bundesgesetzes, mit dem das Landarbeitsgesetz 1984 geändert wird.

Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz).
i. d. F. der BG. v. 14. 7. 1965, BGBl. Nr. 239, und v. 2. 2. 1977, BGBl. Nr. 114.

Artikel I

Gemäß § 138 des Landarbeitsgesetzes vom 9. Juli 1984, BGBl. Nr. 287, werden für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG folgende Grundsätze aufgestellt sowie sonstige Regelungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, getroffen:

(Grundsatzbestimmungen)

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1 Dieses Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der
 1. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 Landarbeitsgesetz und
 2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 Landarbeitsgesetz fallen.

Artikel I

Auf Grund des § 108 des Landarbeitsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140,¹⁾ werden für die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die folgenden Grundsätze aufgestellt:

Abschnitt 1

Geltungsbereich

- § 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Landarbeitsgesetz¹⁾) beschäftigten
 - a) Land- und Forstarbeiter (§ 1 Abs. 2 und 3 Landarbeitsgesetz),
 - b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. b und c Landarbeitsgesetz¹⁾ fallen.

Antwurf

Fehlendes Recht

§ 2 (1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen gemäß § 5 Landarbeitsgesetz, denen gemäß § 15 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 Landarbeitsgesetz, der gemäß § 15 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ein Ausbilder ist ein im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragter geeigneter Arbeitnehmer gemäß § 15 Abs. 2.

Abschnitt 2

Berufsausbildung

§ 3 (1) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung

- in der Landwirtschaft,
- in der ländlichen Hauswirtschaft,
- im Gartenbau,
- im Feldgemüsebau,
- im Obstbau,
- im Weinbau und in der Kellerwirtschaft,
- in der Molkerei und Käsewirtschaft,
- in der Pferdewirtschaft,
- in der Fischereiwirtschaft,
- in der Geflügelwirtschaft,
- in der Bienenwirtschaft,
- in der Forstwirtschaft,
- in der Forstgartenwirtschaft,
- in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

(2) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Darüber hinaus soll eine Erweiterung der erlernten Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung laufender Entwicklung ermöglicht werden.

Abschnitt 2

Berufsausbildung

§ 3.1) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung:

1. in der Landwirtschaft (§§ 4-7),
2. in den Sondergebieten der Landwirtschaft (§§ 8-11),
3. in der Forstwirtschaft (§§ 12-15).

Abschnitt 4

Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft

§ 8.1) Sondergebiete der Landwirtschaft sind die ländliche Hauswirtschaft, der Gartenbau, der Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft, der Obstbau einschließlich Obstbaumpflege, die Molkerei und Käsewirtschaft, die Fischereiwirtschaft, die Geflügelwirtschaft und die Bienenwirtschaft.

2

§ 4 Die Berufsausbildung der in den im § 3 Abs. 1 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

- 1. zum Facharbeiter,
- 2. zum Meister.

Abschnitt 3

Ausbildung zum Facharbeiter

A: Ausbildung durch die Lehre

§ 5 (1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat festzulegen, unter welchen Voraussetzungen eine in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft oder eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeit unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit der Lehrinhalte und der Praxiszeiten für diesen Lehrberuf anzurechnen ist.

Ausbildung in der Landwirtschaft

§ 4.1) Die Berufsausbildung in der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum landwirtschaftlichen Facharbeiter,
- b) zum Meister.

§ 9.1) Die Berufsausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Gehilfen,
- b) zum Meister.

Abschnitt 5

Ausbildung in der Forstwirtschaft

§ 12.1) Die Berufsausbildung in der Forstwirtschaft gliedert sich in die Ausbildung

- a) zum Forstfacharbeiter,
- b) zum Meister.

Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter

§ 5.1) (1) Die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in den Sondergebieten der Landwirtschaft zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von zwei Jahren.

Ausbildung zum Gehilfen

§ 10.1) (1) Die Ausbildung zum Gehilfen erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft (§ 5), in der ländlichen Hauswirtschaft oder in anderen Sondergebieten zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) im Höchstausmaß von zwei Jahren.

Kubewurf

§ 6 (1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufs- bzw. Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen. Die Ausführungsgesetzgebung hat für die Fachkurse eine Mindestdauer vorzuschreiben, die 120 Unterrichtsstunden in jedem Lehrjahr nicht unterschreiten darf.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses nicht möglich, so hat die Ausführungsgesetzgebung zu bestimmen, durch welche Ausbildungsmaßnahmen dieser Fachkurs ersetzt werden kann.

geltendes Recht

Ausbildung zum Forstfacharbeiter

§ 13.¹⁾ (1) Die Ausbildung zum Forstfacharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit der in der Landwirtschaft und in verwandten Berufen zurückgelegten Lehrzeit (unter Bedachtnahme auf die Verwertbarkeit des bisher Gelernten) bis zu einem Höchstausmaß von zwei Jahren.

(3) Unter verwandten Berufen im Sinne des Abs. 2 sind solche zu verstehen, in welchen Arbeiten ähnlicher Art wie in der Forstwirtschaft verrichtet werden (zum Beispiel Zimmermann, Tischler).

Abschnitt 6

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule und der Fachkurse

§ 16.¹⁾ (1) Während der Lehrzeit (§§ 5, 10, 13) ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Fachschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen, der von der Ausführungsgesetzgebung im Mindestmaß von einer Woche pro Lehrjahr vorzuschreiben ist.

§ 7 Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

§ 5 (3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“.

§ 10 (3) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Gehilfenprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Gehilfe“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. Gärtnergehilfe).

§ 13 (4) Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und Besuch der im § 16 vorgeschriebenen Berufsschule und Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstfacharbeiter“.

B: Ausbildung durch Besuch einer Fachschule

§ 8 (1) Die im § 7 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Abschluß einer dreijährigen land- oder forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung im Ausbildungsberuf.

Abschnitt 8

Anrechnung des Besuches von Fachschulen

§ 18.1) (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, inwieweit die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung durch den erfolgreichen Besuch einschlägiger Schulen oder durch Ausbildungszeiten in verwandten Berufen ersetzt werden.

(2) Unter verwandtem Beruf im Sinne des Abs. 1 ist ein solcher zu verstehen, in welchem Arbeiten ähnlicher Art wie in den in diesem Bundesgesetz geregelten Ausbildungszweigen verrichtet werden.

C: Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 9 (1) Ausbildungswerbern, die in einem außerhalb der Land- und Forstwirtschaft liegenden Arbeitsverhältnis beschäftigt sind, soll auf Antrag gestattet werden, über einen längeren Zeitraum verteilt ausgebildet zu werden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat für diese Form der Ausbildung die näheren Bestimmungen für die in Frage kommenden Ausbildungswege zu erlassen.

Anschlußlehre

§ 10 (1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen im Anschluß an eine Lehre nach diesem Bundesgesetz eine weitere Lehrausbildung (Anschlußlehre) in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf erfolgen kann, die zur Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt.

(2) Die Landesregierung kann den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise befreien. Die Ausführungsgesetzgebung kann das Ausmaß der Anrechnung festsetzen.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 11 Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen dem Facharbeiter in einem Fachgebiet besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, insbesondere in den Fachgebieten Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau und bäuerliche Gästebewerbergung.

Abschnitt 4

Ausbildung zum Meister

§ 12 (1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter, dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges und der Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung "Meister" in Verbindung mit dem Ausbildungsberuf erworben.

(3) Hat der Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung Meister mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

§ 6. Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen, unter welchen dem ausgebildeten landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können, zum Beispiel Melken, Fähigkeiten auf dem Gebiete der Saatzucht, der Rinderzucht einschließlich der Alpwirtschaft, des Landmaschinenwesens, der Schweinezucht, der Schafzucht.

§ 13 (5) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß die Ausbildung in der Forstwirtschaft auch ausschließlich auf dem Gebiete der Forstpflanzenerzeugung erfolgen kann. Hiefür sind gesonderte Ausbildungsbestimmungen zu erlassen. Die Bestimmungen über Lehrzeit und Prüfung gelten sinngemäß. Die erfolgreiche Ablegung der Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstgartenfacharbeiter“.

§ 14.1) Die Ausführungsgesetzgebung bestimmt die Voraussetzungen (zusätzliche Ausbildung und Prüfung), unter welchen dem ausgebildeten Forstfacharbeiter eine besondere Fähigkeit auf dem Gebiete der Harzwirtschaft bescheinigt werden kann.

Ausbildung zum Meister

§ 7.1) Nach einer dreijährigen Verwendung als landwirtschaftlicher Facharbeiter und erfolgreicher Absolvierung einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der landwirtschaftliche Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten der Landwirtschaft nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsmeister“. Hat sich der landwirtschaftliche Facharbeiter im Sinne des § 6 spezialisiert und kann er neben allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiete der Landwirtschaft besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er den Titel „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Ausbildung zum Meister

§ 11.1) Nach einer Gehilfenzeit von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer einschlägigen Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Gehilfe zur Meisterprüfung zuzulassen. Durch die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung, bei der Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem jeweiligen Sondergebiet nachgewiesen werden müssen, erwirbt er die Berufsbezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des Sondergebietes (z. B. Gärtnermeister).

Ausbildung zum Meister

§ 15.1) (1) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft nachzuweisen.

(2) Nach einer praktischen Betätigung von drei Jahren und erfolgreicher Absolvierung einer Fachschule oder eines gleichwertigen Lehrganges (Meisterlehrganges) ist der Forstgartenfacharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen. Bei dieser Prüfung hat der Forstgartenfacharbeiter allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten auf sämtlichen Gebieten der Forstwirtschaft, insbesondere auf dem Gebiete der Forstpflanzenproduktion und Kulturpflege, nachzuweisen.

(3) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ erworben. Die Ausführungsgebung hat vorzusehen, daß der Berufsbezeichnung „Meister“ das jeweilige Fachgebiet, auf dem die Prüfung abgelegt wird, beizufügen ist.

§ 20.1) (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 105 LAG.3)) bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

Abschnitt 9

Ausnahmebestimmungen

§ 19.1) Zur Facharbeiterprüfung (§ 5 Abs. 3 und § 13 Abs. 4) oder zur Gehilfenprüfung (§ 10 Abs. 3) ist auch zuzulassen, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft, in Sondergebieten der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

§ 20 (2) Die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung darf nur erteilt werden, wenn der Nachsichtwerber mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig war und seine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann. Eine hinreichende tatsächliche Befähigung ist als gegeben anzunehmen, wenn der Nachsichtwerber an einem auf die Meisterprüfung vorbereitenden Kurs mit Erfolg teilgenommen hat.

Abchnitt 5
Ausnahmebestimmungen

§ 13 (1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfüllt auch, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses nachweisen kann.

(3) Der Nachsichtwerber für die Meisterprüfung muß mindestens sieben Jahre in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft praktisch tätig gewesen sein und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses für die Meisterprüfung nachweisen.

Abchnitt 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und
Fachausbildungstellen

§ 14 Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachaus-
bildungsstellen sind berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der
Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektiv-
verträgen festgesetzt ist;
2. zur Abhaltung von Prüfungen;
3. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit aufgrund
einer nichtbestanden Prüfung oder Wiederholung einer
Berufsschulklasse;
4. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe
und zum Widerruf dieser Anerkennung;
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
6. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der
Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur
Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellen-
wechsel.

LAC Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 136. (1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind die
Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen
Vertretungen der Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung
der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivver-
trägen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsord-
nungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf
Grund einer nichtbestanden Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetrie-
be, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der
Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der
Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur
Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Land-
wirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehr-
lings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre
Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus
Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammenge-
setzt ist.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15 (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und kann an Bedingungen wie fachliche Eignung sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes geknüpft werden. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder erfüllt der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so kann eine Anerkennung nur dann erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Arbeitnehmer mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist.

LAG Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 131. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) und kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung; für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und fachlich ausreichende sowie den §§ 77 und 94 entsprechende Einrichtung des Betriebes.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßender strafbarer Handlungen zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

Lehrstellenvormerkung

§ 16 Die Lehrlings- und Fachausbildungsstellen haben ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17 (1) Die Ausführungsgesetzgebung hat die Erlassung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Prüfungsvorschriften vorzusehen. Diese haben Bestimmungen über Dauer und Inhalte der Kurse und Lehrgänge sowie über Prüfungsordnungen zu enthalten.

(2) Die Prüfungen sind - unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) - bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß die Prüfung von Fachleuten aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft abgehalten wird und daß über die Prüfung ein Zeugnis auszustellen ist, das bei erfolgreicher Ablegung die erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

LAG Lehrstellenvormerkung

§ 135. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Abschnitt 7

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 17.¹⁾ (1) Die von der Ausführungsgesetzgebung zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften haben Bestimmungen über Kurse und Lehrgänge sowie über die Prüfungsordnungen zu enthalten. Für die Ausbildung in den Sondergebieten der Landwirtschaft und in der Forstwirtschaft kann die Ausführungsgesetzgebung Sonderbestimmungen erlassen.

(2) Die Prüfungen sind - unbeschadet allfälliger Sonderbestimmungen (Abs. 1) - bei den land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen abzuhalten.

(3) Jeder Prüfungskommission haben mindestens je zwei Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer der betreffenden Berufsgruppe sowie ein Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens (Lehrer an einer landwirtschaftlichen Schule) anzugehören.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die durch die Prüfung erworbene Berufsbezeichnung zu enthalten hat.

§ 18 Die Ausführungsgesetzgebung hat weitere Bestimmungen vorzusehen über

1. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung und
2. die Mitwirkung der zuständigen gesetzlichen beruflichen Vertretungen in Angelegenheiten des Lehrlingswesens.

Abschnitt 7

Gebührenfreiheit

(unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

§ 19 (1) Eingaben und Anträge hinsichtlich der durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sind von Stempelgebühren befreit.

(2) Bescheinigungen über den Besuch von Fachkursen sowie über den Nachweis besonderer Fähigkeiten (§§ 6, 11 und 12 Abs. 3) und Prüfungszeugnisse (§ 17 Abs. 3) sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

geltendes Recht

LAG

§ 137. Die Landarbeitsordnungen haben Bestimmungen vorzusehen über

1. die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit,
2. die Anerkennung der Lehrberechtigten und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung,
3. den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis und die Prüfungszeugnisse,
4. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung,
5. die Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bei Durchführung des Lehrlingswesens.

Abschnitt 11

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 23.¹⁾ (1) (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht.) Alle Eingaben in den durch dieses Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigungen über den Besuch von Kursen sind von der Entrichtung der Stempelgebühren befreit.

(2) Zeugnisse im Sinne des § 17 Abs. 4 über eine gemäß §§ 5, 6, 10, 13, 14 und 19 erfolgte Ausbildung und Lehrzeugnisse im Sinne des § 97 Abs. 3 Landarbeitsgesetz²⁾ unterliegen nicht der Gebührenpflicht im Sinne des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267.

Abschnitt 8

(Übergangs- und Schlußbestimmungen)
(Grundsatzbestimmungen)

§ 20 Die Ausführungsgesetzgebung hat vorzusehen, daß alle aufgrund bisher geltender Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen ihre Gültigkeit behalten. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

§ 21 Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177 i.d.F. des Bundesgesetzes vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114, tritt mit 31. August 1991 außer Kraft.

Abschnitt 10

Übergangsbestimmungen

§ 21.¹⁾ (1) Alle auf Grund der bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Die bisher durch Prüfungen oder auf Grund der früheren Übergangsbestimmungen erworbenen Berufsbezeichnungen bleiben unberührt.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finden auf bestehende Lehrverhältnisse nur Anwendung, wenn Lehrling und Lehrherr übereinkommen, die Lehrzeit auf den in den §§ 5 und 10 vorgesehenen Zeitraum zu verlängern. Andernfalls kann der Lehrling seine Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften (Gehilfenprüfung) beenden.

(3) Ein Übereinkommen nach Abs. 2 ist der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen.

¹⁾ Samt Überschriften i. d. F. des BG. v. 14. 7. 1965, BGBl. Nr. 239.

§ 22.¹⁾ Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftsgehilfe“ und „Forstwirtschaftsgehilfe“ Berechtigten können nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung die Berufsbezeichnung „landwirtschaftlicher Facharbeiter“ beziehungsweise „Forstfacharbeiter“ erwerben.

§ 2.¹⁾ Die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter (§ 1), die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgebildet wurden, sind geprüfte Arbeiter. Als geprüfte Arbeiter gelten auch jene, die auf Grund der bisher in Geltung gestandenen Übergangsbestimmungen als Gehilfen, Facharbeiter oder Meister anerkannt wurden.

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Grundsätze sowie sonstige Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellen, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 577/1987, des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, und der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 12. November 1986, BGBl. Nr. 612, werden wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Lehrzeit dauert 3 Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden."

2. (Grundsatzbestimmung) § 126 Abs. 4 entfällt.

3. (Grundsatzbestimmung) § 131 entfällt.

LAG

Lehrzeit

§ 126. (1) Die Lehrzeit dauert in allen Ausbildungszweigen drei Jahre. Sie kann im Falle nichtbestandener Prüfung (Abs. 4) höchstens um ein Jahr verlängert werden (§ 136 Abs. 1 Z 4).

§ 126 (4) Am Ende der Lehrzeit kann sich der Lehrling der vorgeschriebenen Prüfung (Facharbeiter- beziehungsweise Gehilfenprüfung) unterziehen.¹⁾ Wird die Prüfung bestanden, ist dem Lehrling ein Prüfungszeugnis auszustellen.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 131. (1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die bei den Landwirtschaftskammern errichteten Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) und kann an Bedingungen geknüpft werden.

(2) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrberechtigter ist ein in staatsbürgerlicher und sittlicher Beziehung einwandfreier Lebenswandel und fachliche Eignung; für die Anerkennung als Lehrbetrieb gute Führung und fachlich ausreichende sowie den §§ 77 und 94 entsprechende Einrichtung des Betriebes.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

(4) Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen einer oder mehrerer aus Gewinnsucht begangener oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßender strafbarer Handlungen zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen nach sich.

Lehrstellenvormerkung

§ 135. Bei den Lehrlings- und Fachausbildungsstellen (§ 136) ist ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 136. (1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sind die Landwirtschaftskammern unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt ist;
2. zur Erlassung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestandenen Prüfung;
5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten und Lehrbetriebe, zum Widerruf dieser Anerkennung und zur Aberkennung der Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei jeder Landwirtschaftskammer eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer zusammengesetzt ist.

§ 137. Die Landarbeitsordnungen haben Bestimmungen vorzusehen über

1. die Anrechnung des Besuches einschlägiger Fachschulen auf die Lehrzeit,
2. die Anerkennung der Lehrberechtigten und der Lehrbetriebe und den Widerruf dieser Anerkennung,
3. den Lehrvertrag, das Lehrzeugnis und die Prüfungszeugnisse,
4. Richtlinien für die Lehrlingsentschädigung,
5. die Mitwirkung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen bei Durchführung des Lehrlingswesens.

4. (Grundsatzbestimmung) Die §§ 135 bis 137 entfallen.

Entwurf

5. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

Artikel II Abs. 2 lautet:

"(2) Ebenso sind Zeugnisse nach § 97 Abs. 3, Lehrzeugnisse gemäß § 126 Abs. 3, Lehrverträge gemäß § 127 und Dienst-scheine gemäß § 7 von den Stempelgebühren und Bundesver-waltungsabgaben befreit."

Artikel III

(Unmittelbar anwendbares Bundesrecht)

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund nach Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 19 LFBAG und Art. II Abs. 2 LAG ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(3) Art. I und II dieses Bundesgesetzes treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze der Länder zu den Grundsätzen der Art. I und II sind binnen 6 Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen und sollen mit Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft treten.

gelendes Recht

(2) Ebenso sind die Lehrverträge (§ 127) sowie Dienst-scheine (§ 7) von den Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes befreit.

Artikel II

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu diesem Grundsatzgesetz sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel III

Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

